

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr : <b>VII/2011/172</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>22.09.2011</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>22.09.2011</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich und den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-DLR**

**Beschlussvorschlag:**

**Dem Abschluss der vorliegenden Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich und den an einer Zusammenarbeit interessierten kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden wird zugestimmt.**

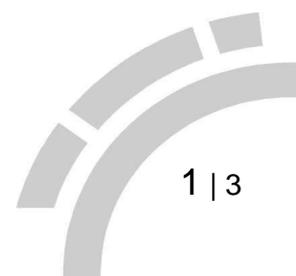
**Sach- und Rechtslage:**

Der Landkreis Aurich ist verpflichtet, die im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgabe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und der EU-Dienstleistungsrichtlinie betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI - Internal Market Information System) zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit in den EU-Mitgliedstaaten und der Angabe von Sachverhalten und Personen zur Vorwarnung zu erfüllen. Diese Aufgabe wurde beim Einheitlichen Ansprechpartner, Frau Hillebrand, im Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche angesiedelt.

Daneben sind aber auch die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet. Aufgrund der geringen Anfragenzahl, die bisher über das Binnenmarktinformationssystem abgewickelt wird, hat das Land Niedersachsen angeregt, in dieser Angelegenheit zumindest bezogen auf das Kreisgebiet zusammenzuarbeiten. Eine Abfrage bei den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden hat ergeben, dass diese eine entsprechende Zusammenarbeit begrüßen würden. Hierfür bedarf es des Abschlusses einer Zweckvereinbarung nach dem Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen.

*Einführung*

Am 12. Dezember 2006 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt -EU-DLR- (Abl. EG L 376 S. 36) in Kraft getreten. Sie hat zum Ziel, den



grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in der europäischen Gemeinschaft zu fördern. Ein Baustein dieser Richtlinie ist die Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern (EAs). Der Einheitliche Ansprechpartner ist der Kontaktpunkt für den Dienstleistungserbringer und übernimmt die Kommunikation mit den zuständigen Stellen und Behörden im Rahmen eines formellen Verwaltungsverfahrens. Die Zuständigkeit der Fachbehörden bleibt unverändert bestehen.

### *Rechtsgrundlage*

Die EU-DLR regelt in Kapitel VI die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedsstaaten. Die EU-Mitgliedsstaaten leisten einander Amtshilfe und ergreifen Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind. Durch die europäische Verwaltungszusammenarbeit sollen Zweifelsfragen im Hinblick auf Angaben und Hintergründe einzelner Dienstleistungserbringer geklärt werden. Im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde dieses dann als verpflichtende Hilfeleistung geregelt.

Daneben hat die EU eine Regelung aufgenommen, wonach jede Behörde verpflichtet ist, Kenntnisse über Sachverhalte und Personen mitzuteilen, von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder der Umwelt im Rahmen der Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit ausgehen könnte. Die Notwendigkeit einer europaweiten Bekanntgabe prüft in solchen Fällen das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft als Zwischeninstanz.

Rechtsgrundlage ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie Kapitel VI, Artikel 28 bis 36 und §§ 8a bis e VwVfG. Insbesondere Artikel 34 EU-DLR i. V. m. § 8 b Abs. 4 VwVfG (grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit) und Art. 29 Abs. 3 und 32 Abs. 1 EU-DLR i. V. m. § 8 d Abs. 1 VwVfG (Vorwarnung). In Niedersachsen regelt das Niedersächsische Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2006/123/EG vom 11.11.2010 (Nds. GVBl. Nr. 27/2010) weitere Einzelheiten.

### *Umsetzung*

Die EU-Kommission hat ein europaweites internetbasiertes System eingerichtet mit der Bezeichnung Binnenmarktinformationssystem – **IMI (Internal Market Information System)**, im Internet zu finden unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/imi-net/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/index_de.html). IMI enthält einen Behördenfinder und einen standardisierten Frage-/Antwortkatalog der häufigsten Fragen, der in alle europäischen Sprachen übersetzt wurde. Weiterhin enthält IMI ein Eingabemodul zur Einstellung von Vorwarnungen. Nutzer sind nur Behörden. IMI kann jederzeit von der EU-Kommission für weitere Bereiche ausgebaut werden.

### *Auswirkung für die Kommunalbehörden*

Alle Kommunalbehörden haben die personelle und IT-Infrastruktur vorzuhalten, um Anfragen aus IMI entgegennehmen zu können bzw. Anfragen stellen zu können und Vorwarnungen abzugeben.

Der Landkreis Aurich tritt mit der Zweckvereinbarung für die Nutzung des Systems ein, nimmt Anfragen an und leitet sie weiter an die zuständige Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde zwecks Beantwortung. Die Antwort wird wiederum vom Landkreis Aurich in IMI eingepflegt. Ebenso stellt der Landkreis

Aurich für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ggf. Vorwarnungen in IMI ein.

Dadurch können die kreisnagehörigen Kommunen von der Registrierung in IMI und der Bedienung des Programms befreit werden. Die Verpflichtungen zur inhaltlichen Beantwortung der Fragen und zur Mitteilung über eine Vorwarnung bleiben unberührt.

Die Zusammenarbeit ist für den Landkreis Aurich kostenneutral, da die im Falle einer Anfrage entstehenden Personalkosten jeweils von der betroffenen Behörde erstattet werden.

*Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung*

Da nur geringe Fallzahlen für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zu erwarten sind, ist es sinnvoll, dass sich nur eine Behörde mit dem System auseinandersetzt. Der NLT sowie der Städte- und Gemeindebund Weser Ems haben sich für eine kommunale Zusammenarbeit in Bezug auf IMI ausgesprochen. Ebenso hielten die Vertreter der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Aurich vom 25.10.2010 eine gemeinsame Vorgehensweise für sinnvoll.

*Erforderlichkeit einer Zweckvereinbarung sowie der Rats- und Kreistagsbeschlüsse*

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – NKomZG- ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung erforderlich, um Aufgaben auf eine andere Behörden zu übertragen. Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 15 NGO bzw. § 36 Abs. 1 Nr. 14 NLO bedarf es hierfür der Beschlussfassung der Räte bzw. des Kreistages. Für jede Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde ist eine eigene Vereinbarung abzuschließen. Die Zweckvereinbarungen sind im Anschluss dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport anzuzeigen. Dieses hat die anliegende Zweckvereinbarung im Entwurf bereits geprüft und keine Bedenken geäußert.

<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:</b>			Betrag: <b>0</b>	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:			Betrag:	
Kostenstelle: Kostenträger:				
Sachkonto:				

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>07.09.2011</b>	<b>Unterschrift</b>
---	---------------------

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurfssfassung der Zweckvereinbarung



